

FLUR - REGLEMENT

DER EINWOHNER- UND BÜRGERGEMEINDE OBERBUCHSITEN

VOM 19. DEZEMBER 1986

Inhalt:

- A. Rechtliche Abstützung
- B. Geltungsbereich
- C. Organisation und Aufsicht
- D. Weganlagen und Vermarkungen
- E. Entwässerungen
- F. Haftung
- G. Kosten und Beiträge
- H. Vollstreckung und Bestrafung
- I. Schlussbestimmungen

A. RECHTLICHE ABSTUETZUNG

Dieses Reglement stützt sich auf die Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen und die Bauvorschriften.

B. GELTUNGSBEREICH

B.1. Zweck und Umfang

Dieses Flurreglement regelt die Benützung, den Unterhalt und den Neubau der der Landw. Nutzung dienenden

- Wege und Bauwerke,
- zugehörige Vermarkungen und
- Entwässerungsanlagen

auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbuchsiten.

B.2. Eigentums-
verhältnisse

Sämtliche in Art. C.1. aufgeführten Anlagen sind Eigentum der Einwohner- oder Bürgergemeinde Oberbuchsiten.

C. ORGANISATION UND AUFSICHT

C.1. Organe

Die Oberaufsicht über die in Art. C.1. aufgeführten Anlagen führt der Gemeinderat. Diesem sind für die Aufsicht, den Betrieb und die Verwaltung die folgenden Organe unterstellt:

- Werkkommission
- Gemeinde-Werkmeister
- Gemeindeverwaltung

C.2. Zuständigkeit

- a) Alle das Flurwegnetz und die Entwässerungsanlagen betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Werkkommission behandelt. Diese erteilt Aufträge im Rahmen der laut Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzsumme. Die diese Summe überschreitenden Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat.
- b) Der Gemeinde-Werkmeister kontrolliert regelmässig alle Anlagen und erstattet der Werkkommission Bericht.
- c) Für die administrativen Arbeiten kann bei Bedarf die Gemeindeverwaltung zur Unterstützung beigezogen werden.

C.3. Bewirtschaftung
der Felder

Der mit öffentlichen Hilfe verbesserte Boden muss ordnungsgemäss bewirtschaftet werden.

C.4. Kontrolle durch
den Kanton

Das Landw. Departement des Kantons Solothurn überwacht die ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Bodens und den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Kantonale Meliorationsamt vor Baubeginn zu orientieren.

C.5. Duldung der
Aufsicht

Den beauftragten Organen ist die Kontrolle aller Wege und Leitungen zu gestatten. Hiezu ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.

D. WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN

D.1. Obliegenheiten
der Benützer

D.1.1. Sauberhaltung
der Wege

Die Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anthaupt zu pflügen. Gelangt bei Feldarbeiten Erde auf die Wege, sind diese durch die Verursacher unverzüglich zu reinigen.

Der Weg darf nicht als Wendeplatz benützt werden.

Wird ein verschmutzter Weg nicht umgehend durch den Verursacher gereinigt, kann die Reinigung, nach vorausgegangener Ermahnung, durch den Werkpräsidenten oder die Werkkommission veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zulasten des Verursachers.

D.1.2. Schutz der
Wegbankette

Oeffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein. Es soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbiziden behandelt werden.

Die Wegbankette dürfen auf mindestens 50 cm Abstand zum Strassenrand weder umgepflügt noch sonst wie beschädigt werden. (Art. 51 KBR)

D.1.3. Grenzsteine

Die Grenzsteine dürfen weder beschädigt noch in der Lage verändert werden. Sie sind durch den Bewirtschafter dauernd sichtbar zu halten.

D.1.4. Aeste und
Sträucher

Bäume, Sträucher und Lebhäge, deren Aeste über die Grenzen von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.

Unterlässt der Bewirtschafter oder Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch die Werkkommission zu veranlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung der Bäume steht dem Eigentümer nicht zu.

- D.1.5. Zäune Zäune in Landwirtschaftszonen dürfen höchstens bis 50 cm Abstand zu dem Fahrbahnrand erstellt werden.
- D.1.6. Ausserordentliche Beanspruchung der Wege Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme der Wege und Brücken durch Benützer (z.B. bei Holztransporten, Führungen von Materialien, usw.), besonders wenn sie zu Zeiten aufgeweichten Bodens stattfindet, kann die Gemeinde für vermehrten Unterhalt oder Reinigung entsprechende Entschädigung fordern.
- D.1.7. Wasserabfluss Der Bewirtschafter hat für den ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche besorgt zu sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassenschächte offen zu halten und zu reinigen.

D.2. Obliegenheiten der Gemeinden

- D.2.1. Kontrolle der Wege Die Wege sind regelmässig durch den Gemeinde-Werkmeister auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.
- D.2.2. Schneeräumung Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf eine Schwarzeräumung und Salzen strikte zu verzichten.
- D.2.3. Unterhalt und Neuanlagen Der ordentliche Unterhalt der Anlagen sowie alle Erneuerungen und Neuanlagen sind Sache der Gemeinde. Die Gemeinde kann hiefür Beiträge gem. Art.G.1.-G.3. dieses Reglementes erheben.

E. ENTWAESSERUNGEN *****

E.1. Obliegenheiten der Bewirtschafter

- E.1.1. Meldung von Schäden Die Bewirtschafter, in deren Grundstücken sich Schächte, Ausmündungen oder andere Teile der Anlage befinden, haben jeden bemerkten Schaden dem Gemeinde-Werkmeister zu melden.
- E.1.2. Haftung für Schäden Schäden an den Entwässerungsanlagen müssen vom Verursacher getragen werden.
- E.1.3. Duldung des Betretens Das zum Unterhalt oder zur Reparatur der Anlage erforderliche Betreten oder Befahren der Grundstücke ist den beauftragten Organen nach Anmeldung zu gestatten.
- E.1.4. Saugerleitungen Erneuerungen, Ergänzungen und Unterhalt der Saugerleitungen sowie der Schächte mit gleicher Funktion, sind durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter durchzuführen.

E.1.5. Leitungsbau Bei Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitung ist eine Bewilligung der Werkkommission einzuholen. Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Werkkommission zu kontrollieren und einmessen zu lassen.

E.1.6. Bäume und Sträucher Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

E.2. Obliegenheiten der Gemeinde

E.2.1. Kontrolle Die Entwässerungsanlagen sind durch den Gemeinde-Werkmeister periodisch zu kontrollieren.

E.2.2. Unterhalt der Leitungen Die Haupt- und Sammlleitungen mit den zugehörigen Schächten sind regelmässig durch die Gemeinde zu reinigen und zu unterhalten. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel oder -Gitter sind instand zu stellen, beschädigte zu ersetzen.

E.2.3. Neuanlagen Neubau und Erneuerungen der Haupt- und Sammlleitungen sowie der zugehörigen Schächte sind Sache der Gemeinde. Sie kann hiefür Beiträge der Grundeigentümer erheben.

F. HAFTUNG *****

F.1. Schäden bei Rückstau Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die wegen Rückstau in den Entwässerungsanlagen durch höhere Gewalt entstehen können.

F.2. Schädliche Abwässer Die Grundeigentümer haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge Ableitung schädlicher Abwässer zugefügt werden.

G. KOSTEN UND BEITRÄGE *****

G.1. Verfahren Für das rechtliche Verfahren bei der Erstellung von Neuanlagen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.

G.2. Beiträge bei Neuanlagen

G.2.1. Beiträge innerhalb Bauzone Die Beitrags-Leistung bei Neuanlagen von Wegen und Leitungen innerhalb der Bauzone sind im Gemeinde-Baureglement und im Gemeindereglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren geregelt.

G.2.2. Beiträge ausserhalb Bauzone

Die Gemeinde erhebt für den Wegebau und den Leitungsbau an Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten, ausserhalb der Bauzone, von den Grundeigentümer die folgenden Beiträge:

Flurwege	- Bewirtschaftungswege	50%
	- Hauptwege	40%
Entwässerung	- Haupt- und Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten	20 - 50%, Ansatz je nach Vorteil

Diese Beiträge verstehen sich nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

G.2.3. Begriff Leitungsbau

Als Leitungsbau gilt das vollständige Erneuern oder Neubau von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten.

G.3. Beiträge an Unterhaltskosten

Die Gemeinde erhebt keine Beiträge an die Kosten für den üblichen Unterhalt der Weg- und Entwässerungsanlagen. Die Bewirtschafter sind jedoch gehalten, mit schonungsvollem Umgang, die Bemühungen der Gemeinde zur Erhaltung funktionstüchtiger Anlagen zu unterstützen.

H. VOLLSTRECKUNG UND BESTRAFUNG

H.1. Bewilligungen

Werden bauliche Massnahmen ohne behördliche Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so kann die Werkkommission die Einstellung der Bauarbeiten verfügen.

H.2. Haftung für Schäden

Für verursachte Schäden an der Anlage sind die Wiederinstandstellungskosten in vollem Umfange vom Verursacher zu tragen.

Kommt der Verursacher seinen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Grundeigentümer.

H.3. Uebertretung der Reglementsbestimmungen

Bei Vergehen gegen dieses Reglement kann die Bestrafung durch den Richter beantragt werden.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I.1. Orientierung der Pächter

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre allfälligen Pächter auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.

I.2. Aufhebung des bisherigen Reglementes

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement (von GZ ONK) aufgehoben.

I.3. Rechtsweg

- a) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der Werkkommission der Gemeinderat.
- b) Gegen Entscheide des Gemeinderates kann für meliorations-technische Belange innert 10 Tagen beim Landw. Departement Beschwerde geführt werden.
- c) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der Kant. Schätzungskommission geführt werden.

I.4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohner- und Bürgergemeinde sowie durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

I.5. Genehmigungen

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten beschlossen am 19. Dezember 1986

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

R. Stucki

F. Trebsch



Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Oberbuchsiten beschlossen am 16. Dezember 1986

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

R. Stucki

F. Trebsch

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit
Beschluss Nr. 536 vom 23. Febr. 1987 genehmigt
Solothurn, den

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrsch

